

RS OGH 1975/7/2 1Ob113/75 (1Ob115/75)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1975

Norm

WRG §50 Abs3

Rechtssatz

Trifft die Wasserrechtsbehörde eine neue Entscheidung nach § 50 Abs 3 WRG, so kann sie Kosten der Instandhaltung den jeweiligen Verhältnissen entsprechend, wie es im öffentlichen Interesse wünschenswert erscheint, ohne zwingende Berücksichtigung früherer Bescheide oder privatrechtlicher Abmachungen auf die Verpflichteten neu aufteilen. Privatrechtliche Abmachungen stehen der Erlassung eines Bescheides der Wasserrechtsbehörde nach § 50 Abs 3 Satz 3 WRG 1959 nicht entgegen. Das schließt nicht aus, daß die Wasserberechtigten allenfalls getroffene gegenteilige privatrechtliche Verpflichtungen untereinander im Rechtsweg durch Regreß geltend machen können; hierbei wird es sich allerdings um Vereinbarungen handeln müssen, die über eine bloße gütliche Übereinkunft nach § 50 Abs 3 Satz 1 WRG 1959, die nur einen Bescheid der Wasserrechtsbehörde unnötig machen, hinausgehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 113/75
Entscheidungstext OGH 02.07.1975 1 Ob 113/75
Veröff: SZ 48/77 = EvBl 1976/93 S 181

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0082619

Dokumentnummer

JJR_19750702_OGH0002_0010OB00113_7500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at